

Schachclub Bayer Leverkusen e.V.

Gegründet 1910

Vereinsatzung

§ 1 Name, Sitz und Gerichtsstand

1. Der Schachclub Bayer Leverkusen - nachfolgend SCBL genannt - hat seinen Sitz in Leverkusen

Gerichtsstand ist Leverkusen-Opladen

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Leverkusen-Opladen unter der Nummer 1034 eingetragen.

§ 2 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 3 Zweck und Aufgaben

1. Der SCBL verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Schachspiels als eine sportliche Disziplin und als Kulturelement.

Zur Erfüllung der Aufgaben sind vorgesehen:

- a) jährliche Ausrichtung einer Vereinsmeisterschaft und einer Vereins-Jugendmeisterschaft
 - b) Vereins-Blitzschach-Meisterschaften, wie unter a) aufgeführt
 - c) Teilnahme an den Einzel- und Mannschaftsturnieren des Schachkreises Rhein-Wupper (Bezirk), des Schachverbandes Mittelrhein und des Schachbundes Nordrhein- Westfalen
 - d) Schachlehrgänge
 - e) Jährliche Ausrichtung des BAYER-Opens als offene Stadtmeisterschaft von Leverkusen
 - f) Sonstige Turniere
 - g) Maßnahmen der allgemeinen Jugendpflege
 - h) Pflege der Sportgemeinschaft in nationalen und internationalen Begegnungen
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 3. Der SCBL sieht in der Jugendarbeit eine seiner vornehmsten Aufgaben und verpflichtet sich, sich dieser vorrangig zu widmen.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben wird dem Jugendwart jährlich ein Budget von der Mitgliederversammlung bewilligt.

4. Die Tätigkeit aller gewählten Vertreter des Vereins ist ehrenamtlich, ohne Zahlung oder Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des SCBL fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mittel des Vereins werden ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Schachsportes, zur Pflege der Sportgemeinschaft und der kulturellen Aspekte des Schachs im gesellschaftlichen Leben eingesetzt.
6. Der SCBL ist Mitglied im Stadtsportbund Leverkusen e.V. und gehört durch seine Mitgliedschaft im Schachkreis Rhein-Wupper (Bezirk) dem Schachbund NRW und dem Deutschen Schachbund an.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des SCBL kann jede natürliche Person werden, die die Satzung anerkennt.
2. Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand zu beantragen.
3. Bei Mitgliedern unter 18 Jahren haben die gesetzlichen Vertreter den Aufnahmeantrag zu unterschreiben.
4. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch den Tod des Mitglieds
 - b) durch eine schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds gegenüber dem Vorstand.
 - c) durch den Ausschluss des Mitglieds.

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn keine Gewähr für seine schachsportliche Haltung besteht, durch Handlungen des Mitglieds das Ansehen des SCBL oder Schachkreises Rhein-Wupper geschädigt wird, oder wenn ein Mitglied diese Satzung und sonstigen Bestimmungen des SCBL oder des Schachkreises Rhein-Wupper grob verletzt.

Gegen den Ausschluß ist Einspruch auf der Mitgliederversammlung möglich.
 - d) bei nicht fristgerechter Zahlung des Jahresbeitrages und nach zweimaliger schriftlicher Mahnung
 - e) durch Auflösung
Die Auflösung des SCBL muß ordnungsgemäß durch 2/3-Mehrheitsbeschluß der Mitgliederversammlung.
5. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Ansprüche des Ausgeschiedenen gegen den Club. Der Ausgeschiedene hat in seiner Obhut befindliche, dem Club gehörende Gegenstände zurückzugeben. Ein Rückbehaltungsrecht steht ihm nicht zu.
6. Die Ehrenmitgliedschaft oder ehrende Auszeichnungen können durch den Vorstandsbeschluß solchen Personen verliehen werden, die sich um das Schachspiel oder den Club besonders verdient gemacht haben.

§ 5 Haftung

1. Der Club haftet nicht für die aus dem Spielbetrieb den Mitgliedern entstehenden Schäden und Sachverluste.
2. Jedermann im SCBL haftet für die Erfüllung seiner Aufgaben nur mit der Sorgfalt, die er in eigenen Angelegenheiten anwendet (Einschränkung der Haftung.)
3. Soweit Mitglieder aus Gefälligkeit handeln, haften sie nur für grobe Fahrlässigkeit. Das gilt u.a. für die Mitnahme von anderen im eigenen PKW, und zwar auch dann, wenn der betreffende Fahrer einen Fahrkostenbeitrag erhält.
4. Diese Regelung gilt für jedes Rechtsverhältnis unter Mitgliedern des SCBL, und zwar selbst dann, wenn den Beteiligten diese Regelung nicht bekannt sein sollte. Muß eine Versicherung für den Schadensfall eintreten, so richten sich Maßstab und Umfang der Verantwortlichkeit nach dem Versicherungsvertrag.
5. Jeder Vereinsvorstand und sämtliche sonstigen Organe des Vereins und jedes einzelne Mitglied sind verpflichtet, sich über den Inhalt der Satzung in allen Teilen zu informieren. Die Mitgliedschaft beim SCBL gilt als Anerkennung dieser Satzung.

§ 6 Beiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich zum 01. April per Einzugsverfahren erhoben.
2. Ehrenmitglieder entrichten keine Beiträge.

§ 7 Organe des Clubs

1. Organe des Clubs sind:
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung (MV)
2. Alle zu besetzenden Ämter des Vorstandes sind Ehrenämter.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

a) dem ersten Vorsitzenden	d) dem Jugendleiter
b) dem zweiten Vorsitzenden	e) dem Turnierleiter
c) dem Geschäftsführer	f) dem Kassenwart

2. Die Übernahme von zwei Funktionen in einer Person ist statthaft, jedoch müssen die Ämter des ersten und zweiten Vorsitzenden getrennt bleiben.
3. Der Vorstand kann zur Erledigung von Sonderaufgaben weitere Personen heranziehen.
Werden diese Personen zu Vorstandssitzungen eingeladen, dann sind sie bei Beschlußfassungen nicht stimmberechtigt.
4. Der Vorstand des SCBL im Sinne des §26 BGB wird vom 1. Vorsitzenden, vom 2. Vorsitzenden und vom Geschäftsführer gebildet. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten.
5. Sitzungen des Vorstandes werden vom ersten Vorsitzenden nach Bedarf einberufen, jedoch können zwei Vorstandsmitglieder unter Angabe des Grundes die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen.
6. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand auf zwei Jahre. Die Befugnisse enden mit der gültigen Wahl eines neuen Vorstandes. Wiederwahl des Vorstandes oder eines Vorstandsmitglieds ist zulässig. Die Wahlen müssen auf Antrag geheim vorgenommen werden.
7. Die Mitgliederversammlung wählt unter Vorsitz eines Versammlungsleiters zuerst den ersten Vorsitzenden. Unter dessen Leitung wird dann der übrige Vorstand gewählt.

§ 9 Die Mitgliederversammlung (MV)

1. Der erste Vorsitzende, bei Verhinderung der zweite Vorsitzende, hat jährlich im ersten Quartal die Mitgliederversammlung einzuberufen.
2. Die Einladungen zur Mitgliederversammlung des SCBL sind mindestens zwei Wochen vorher mit der Tagesordnung per Post oder Email zu versenden. Weitere außerordentliche Mitgliederversammlungen können auf Beschluß des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder im Bedarfsfalle einberufen werden.
3. Anträge von Mitgliedern, die in der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, sollten spätestens eine Woche vorher dem Vorstand per Post oder Email zugehen.
4. Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - a) Entgegennahme der Jahresabschlußberichte des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - c) Ggf. Entlastung und Neuwahl des Vorstandes
 - d) Neuwahl der Kassenprüfer
 - e) Festsetzung der Beiträge
 - f) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - g) Beschlussfassung über die Satzung, die Turnierordnung und sonstige Angelegenheiten des Vereines
5. Jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren dürfen an der Mitgliederversammlung als Zuhörer teilnehmen.

§ 10 Wählbarkeit und Stimmrecht

1. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, können als Vorstandsmitglieder gewählt werden.
2. Stimmberechtigt auf der MV sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Die Schachjugend hat die Möglichkeit, einen Jugendsprecher zu wählen, der auf der MV volles Stimmrecht erhält.
4. Das Stimmrecht wird nur persönlich ausgeübt.

§ 11 Beschlussfähigkeit und Stimmenmehrheit der Vereinsorgane

1. Die MV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
2. Bei Auflösung des Clubs müssen jedoch mindestens 60% aller Stimmberechtigten zugegen sein.
Wenn diese Anzahl nicht anwesend ist, wird in einer zweiten MV über die Auflösung des Clubs entschieden. Die zweite Versammlung ist in jedem Falle ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.
3. Die Beschlüsse der MV bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmungen, soweit durch Gesetz oder Satzung keine abweichenden Bestimmungen getroffen sind. Bei Stimmgleichheit gelten die Anträge als abgelehnt.
4. Die Beschlüsse über Änderungen der Satzung und Auflösung des Clubs bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.
5. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
6. Bei den Vorstandssitzungen werden die Beschlüsse mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der erste Vorsitzende.
7. Alle Beschlüsse der Vereinsorgane treten sofort oder zum jeweils beschlossenen Zeitpunkt in Kraft.

§ 12 Führung von Niederschriften

1. Die Mitgliederversammlung wählt einen Protokollführer.
Er hat über jede MV eine Niederschrift anzufertigen.
2. Die Protokolle der MV werden vom ersten Vorsitzenden, vom Geschäftsführer und vom Protokollführer unterschrieben.
Einwände gegen eine Niederschrift sind schriftlich beim ersten Vorsitzenden innerhalb von vier Wochen nach Zustellung (Poststempel) der Niederschrift zu erheben. Ist ein Einwand berechtigt, so ist eine Protokollberichtigung unverzüglich vorzunehmen.

3. Die Protokolle über die Vorstandssitzungen haben der erste Vorsitzende und der Geschäftsführer zu unterschreiben.
4. Die Protokolle über die Vorstandssitzungen sind innerhalb von drei Monaten an die Vorstandsmitglieder zu senden.

§ 13 Kassenprüfer

1. Die Jahresversammlung wählt jedes Jahr zwei Kassenprüfer, die einmal im Jahr das Kassenbuch, die Belege und das gesamte Vereinsvermögen prüfen.

§ 14 Vereinsvermögen

1. Das Clubvermögen darf nur zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet werden. Die Mitglieder haben an dem Vereinsvermögen keinen Anteil.
2. Der Vorstand hat alljährlich in der Jahresversammlung über die Verwaltung des Vermögens Rechenschaft abzulegen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Schachkreis Rhein-Wupper, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten der Vereinssatzung

1. Diese Satzung wurde am 16. April 2018 in der ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen.
Die Vereinssatzung wurde dem Amtsgericht in Köln zur Kenntnis gebracht.
Sie tritt am 16.4.2018 in Kraft.
Leverkusen, 16.4.2018